

Schwaben, und Ekkehard von Meißen als „mit dem Königshause nicht verwandt“. Daraus schloß er, daß „der Kreis der passiv Wahlfähigen ... jedenfalls nicht auf die *consanguinei* des verstorbenen Königs beschränkt war“. Folglich habe der Kandidatur Hermanns ebenso wie der Ekkehards das „Prinzip der völlig freien Wahl“ zugrundegelegen⁴. Diese Auffassung wird von vielen Forschern geteilt⁵.

Hiergegen ist jedoch einzuwenden, daß Schlesingers Behauptung „nicht verwandt“ bisher unbewiesen ist. Zu deren Beweis wäre nämlich

4) Walter Schlesinger, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002, in: Festschrift für Hermann Heimpel, 3. Band (1972) S. 1–36, hier 7–8.

5) Schon Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande 2,1 hg. von Paul Puntschart (1910) S. 26 spricht bei der Erhebung Heinrichs II. von „völlig freier Wahl“. – Nach Walter Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, ZRG Germ. 66 (1948) S. 381–440 hätten noch 1002 Hermann von Schwaben und Ekkehard von Meißen versucht, „allein mit Hilfe des Prinzips der freien Wahl die Krone zu erlangen“. Dabei habe Erzbischof Heribert von Köln „ebenfalls das völlig freie Wahlrecht“ vertreten (S. 421–422). – Reinhard Schneider, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002, DA 28 (1972) S. 74–104 sah in der Möglichkeit der Erhebung Ekkehards zum König eine „freie Wahl ... ohne Bindungen an irgendein Geblüts- oder Erbrecht“ (S. 82), doch erkennt er auch eine „Verschränkung“ von Wahlrecht und Erbrecht, wobei ihm 1002 allerdings das Wahlrecht gewichtiger erscheint (S. 85 und 103). – Ihm schloß sich Heribert Müller, Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 33, 1977) S. 150 an, der „im Verweis auf das Idoneitätsprinzip nur einen Vorwand der Großen“ sah, „die in freier Wahl und ohne Rücksicht auf etwaige Geblütslegitimation einem willfähigen Kandidaten zur Krone verhelfen wollten“. – Wolfgang Giese, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit (1979) S. 221 unterschied zwischen den Sachsen, die sich nicht „von sogenanntem geblütsrechtlichen Denken leiten ließen“ und den Franken, für die *idoneitas* „nicht Voraussetzung der Wahl, sondern Emanation der Abstammung“ war: „Man wählte das Sippenmitglied, weil seine ‚idoneitas‘ fraglos war.“ – Ulrich Reuling, Die Kur in Deutschland und Frankreich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, 1979) S. 43 schloß sich Schlesinger an, daß eine *hereditaria successio* 1002 „letztlich von der Wählerschaft nicht anerkannt worden ist, sondern daß Heinrich aufgrund einer freien Wahl unter mehreren Thronbewerbern zum Königtum gelangt ist.“ – Den Begriff „freie Wahl“ vermeidet jedoch Hagen Keller, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077) Friedrich von Staufen (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, ZGORh 131 (1983) S. 123–162. Danach gingen die Chancen Herzog Hermanns II. von Schwaben auf den Königsthron nicht auf dessen Abstammung (S. 126 mit Anm. 20), sondern „wohl“ auf „das Prinzip“ zurück, „daß die Großen in einer einheitlichen, gemeinsamen Wahlhandlung über den künftigen Lenker des Reiches zu entscheiden hatten.“ (S. 135).